13

Stadt Sindelfingen Gemarkung Sindelfingen

# LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Stelle / Roter Berg Schulgelände

Der Plan beinhaltet alte Höhen. Neue Landeshöhe N ist + 13 cm.

013-00-00

# Bebauungsplan Stelle / Roter Berg Schulgelände

Abgrenzung:

Norden = Westlich von F.W. 32 (Stuttgarter Weg), durch die

Flst. 8364/1, 8374, 8447, 8538, 8563, 8616, 8617 und F.W. 42

Osten = Bach 23 (Neuer Verlauf) entlang Flst. 8631 - 8647 u. 8723

Siiden = F.W. 33, F.W. 210, Flst. 8363, Reihengarage Sommerhofen-

straße 214/1 - 234 a, Flst. Geb. Sommerhofenstr. 234 und

0.W. 316/8

Westen = Sommerhofenstraße zwischen O.W. 316/8 und Flst. 8364/1

Fläche:

ca. 3,5 ha

Bezugspläne:

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan 12/2 gen. Erl. Reg. Präs. NW Nr. I 5-Ho-2207-30-Sifi/7

vom 12.4.62

# Textliche Festsetzungen § 9 BBauG

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden die durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text dargestellten, bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.

Im räumlichen Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BBauG und BauNVO

### 1.) Art der baulichen Nutzung

§§ 1 - 15 BauNVO

vergl. Planeinschrieb

Bezüglich WA Gebiet: Nicht zulässig sind die nach § 4 (3) 1 - 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Wohnungsbeschränkung: Im I-gesch. WA Gebiet sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig; § 4 (4) BauNVO

# 2.) Maß der baulichen Nutzung

§§ 16 - 21 a BauNVO

vergl. Planeinschrieb

#### 3.) Zahl der Vollgeschosse

§ 18 BauNVO und § 2 (4) LBO vergl. Planeinschrieb

# 4.) Garagen

§ 9 (1) 1 e BBauG

Sofern im Plan nicht besonders eingezeichnet, sind Garagen nur in der überbaubaren Grundstücksfläche und bei Einhaltung von mind. 4,50 m Abstand von der Straßengrenze zulässig.

## 5.) Bauweise

§ 22 BauNVO

vergl. Planeinschrieb

Bezüglich Baugrundstück f. d. Gemeinbedarf:

Abweichende Bauweise (a) § 22 (4) BauNVO, freistehende Hausgruppe ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand.

Bezüglich WA Gebiet:

Offene Bauweise (o) § 22 (2) BauNVO; zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser entspr. Planeinschrieb.

## 6.) Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

sind im WA Gebiet im Sinne § 14 (1) BauNVO nicht zulässig

## B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 111 LBO

1.) Dachform

§ 111 (1) 1 LBO

vergl. Planeinschrieb

2.) Bezüglich Heizung

Im gesamten Gebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe zu Heizzwecken nicht verbrannt werden; § 111 (2) 3 IBO vom 11.4.1972

### c) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENER HINWEIS § 9 (4) BBauG

1.) Festsetzungen nach § 11 Gemeindeordnung

Benutzungs-u. Fernwärmeversorgung
Anschlußzwang für Sammelheizung wird in einer besonderen Gemeindesatzung festgelegt.

### D) HINWEIS

Bachverlegung

Änderungen an Bach 23 und an Bach 24 werden in einem besonderen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Plan beinhaltet alte Höhen. Neue Landeshöhe N ist + 13 cm.

# LEGENDE

	D
	- Baugrenze § 23 (3) BauNVO - überbaubare Grundstücksfläche ) 6 0 (1) 1 h BBaug
	- uberbaubare Grundstücksfläche ) § 9 (1) 1 b BBauG - nicht überbaubare Grundstücksfläche )
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf § 9 (1) 1 f BBauG
Gehweg Fahrbahn	öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) 3 BBauG
P	öffentliche Parkfläche § 9 (1) 3 BBauG
	Grünfläche (Parkanlage) § 9 (1) 8 BBauG
[GG]	Flächen für Garagen § 9 (1) 1 e BBauG
	Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit § 9 (1) 11 BBauG
► A • G • W •	Versorgungsleitungen (A = Abwasser, W = Wasserversorgung, G = Gas
	Garagenzu- und -abfahrt
	Firstrichtung Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung Wasserfläche (Bach)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (5) BBauG
0,4	Grundflächenzahl
0,5	Geschoßflächenzahl
	offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
Δ	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
$\wedge$	nur Einzelhäuser zulässig
SD 25-30°	Satteldach mit 25 bis 30° Neigung
m	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
9	
Baugebiet Geschoß-	

Baugebiet	Geschoß- flächenzahl
Grund- flächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachform

Füllschema der Nutzungsschablone

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Sindelfingen, den 2. Mai 1973 STADTVERMESSUNGSAMT

Städt. Obervermessungsrat

Für den Bebauungsvorschlag:

Sindelfingen, den 2. Mai 1973 STADTPLANUNGSANT

Städt Oberbaurat

Weitere Bearbeitungsvermerke:

in Legende ergänzt: Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung

(vergl. Genehm. Erl. v. 6.5.1974)

Sindelfingen, den 19.6.1974 Stadtvermessungsamt

Städt. Vermessungsdirektor

Öffentliche Auslegung § 2 Abs. 6 BBauG Veröffentlichung vom Auslegung vom bis

27.7.73 - 29.8.73

Satzungserlaß (Gemeinderat) § 10 BBauG

Genehmigungserlaß des Reg. Präs. Stuttgart § 11 BBauG

Nr. 13- 2210-13 - Sifi. vom 6.5.1974 Inkrafttreten des Bebauungsplanes § 12 BBauG

Sindelfinger Zeitung 21.5.1974

15. Fac. 1974 & 3.

Der Plan beinheltet alte. Höhen. Neue Landeshöhe